



15.046

**Internationaler automatischer
Informationsaustausch
im Steuerbereich. Bundesgesetz**

**Echange international automatique
de renseignements
en matière fiscale. Loi fédérale**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.09.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.12.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.12.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.12.15 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.15 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.12.15 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.15 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten
1. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers

Antrag der Mehrheit
Eintreten

Antrag der Minderheit
(Matter, Aeschi Thomas, Flückiger Sylvia, Frehner, Miesch, Reimann Lukas)
Nichteintreten

Proposition de la majorité
Entrer en matière

Proposition de la minorité
(Matter, Aeschi Thomas, Flückiger Sylvia, Frehner, Miesch, Reimann Lukas)
Ne pas entrer en matière

AB 2015 N 1626 / BO 2015 N 1626

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous votons d'abord sur la proposition de non-entrée en matière de la minorité Matter concernant le projet 1.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.046/12443)
Für Eintreten ... 124 Stimmen
Dagegen ... 53 Stimmen
(3 Enthaltungen)





2. Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen 2. Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit

(Matter, Aeschi Thomas, Flückiger Sylvia, Frehner, Miesch, Reimann Lukas)

Nichteintreten

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Flückiger Sylvia, Frehner, Matter, Miesch, Reimann Lukas)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, aus dem AIA-Gesetz jene Bestandteile zu streichen, welche das Übereinkommen des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und das Multilateral Competent Authority Agreement nicht zwingend vorschreiben. Insbesondere sind dabei folgende Punkte zu korrigieren:

- Verwendung der an die Schweiz gelieferten Daten aus dem AIA durch die Eidgenössische Steuerverwaltung und die kantonalen Steuerbehörden nur bei begründetem Verdacht auf schwere Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug (Art. 20 AIA-Gesetz);
- Verzicht auf ein neues Informationssystem zur Bearbeitung von Personendaten (Art. 24 AIA-Gesetz);
- keine Aufweichung der Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes (Art. 27 Abs. 2 AIA-Gesetz);
- keine Hausdurchsuchungen bei Finanzinstituten ohne richterliche Anordnung (Art. 28 Abs. 2 AIA-Gesetz);
- keine unverantwortlichen Strafbestimmungen (Art. 33 bis 38 AIA-Gesetz);
- obligatorische Unterstellung der AIA-Abkommen mit einem Partnerstaat unter das fakultative Referendum.

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Matter, Aeschi Thomas, Flückiger Sylvia, Frehner, Miesch, Reimann Lukas)

Ne pas entrer en matière

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Flückiger Sylvia, Frehner, Matter, Miesch, Reimann Lukas)

Renvoyer le projet au Conseil fédéral

avec mandat de biffer de la loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR) toutes les parties qui ne sont pas prescrites impérativement par la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale, ni par le Multilateral Competent Authority Agreement. Les points suivants doivent notamment être corrigés:

- utilisation par l'AFC et les autorités fiscales cantonales des données fournies à la Suisse en vertu de LEAR uniquement en cas de soupçon fondé de soustraction fiscale grave ou de fraude fiscale (art. 20 LEAR);
- renonciation à un nouveau système d'information pour traiter les données personnelles (art. 24 LEAR);
- pas d'exception aux dispositions de la loi sur la transparence (art. 27 al. 2 LEAR);
- pas de perquisition auprès des institutions financières sans ordonnance judiciaire (art. 28 al. 2 LEAR);
- pas de dispositions pénales irresponsables (art. 33 à 38 LEAR);
- assujettissement de l'accord LEAR avec un État partenaire au référendum facultatif.

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous votons d'abord sur la proposition de non-entrée en matière de la minorité Matter.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.046/12444)

Für Eintreten ... 124 Stimmen

Dagegen ... 53 Stimmen

(3 Enthaltungen)





Le président (Rossini Stéphane, président): Nous votons maintenant sur la proposition de renvoi de la minorité Aeschi Thomas.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.046/12445)

Für den Antrag der Minderheit ... 53 Stimmen

Dagegen ... 126 Stimmen

(3 Enthaltungen)

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten

1. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Romano

Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Schriftliche Begründung

Da der AIA eine grundlegende, dauerhafte Abweichung vom Prinzip der Verhältnismässigkeit voraussetzt und somit eine verfassungswidrige Einschränkung des Schutzes der Privatsphäre darstellt, kommt er einer Änderung der Bundesverfassung gleich: Er hat Verfassungsrang. Die Einführung des AIA (d. h. der Genehmigungsbeschluss der AIA-Vereinbarung) muss daher dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum sui generis unterstehen. Als Einschränkung des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) dürfen Bankkundendaten nur unter den kumulativen Voraussetzungen von Artikel 36 der Bundesverfassung ins Ausland weitergegeben werden und insbesondere unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips ist das Verbot der Beweisausforschung

AB 2015 N 1627 / BO 2015 N 1627

(sog. "fishing expedition"), das im Bereich des Strafprozesses, der internationalen Rechtshilfe und der Amtshilfe in Steuersachen gilt. Es handelt sich um ein fundamentales Prinzip des liberalen Rechtsstaats im Vergleich zum Polizeistaat, der die Tätigkeiten aller Bürger und ohne Tatverdacht überwacht. In der Steueramtshilfe liegt namentlich eine unverhältnismässige Beweisausforschung vor, wenn kein konkreter Tatverdacht auf eine Steuerwiderhandlung besteht. Der AIA ist genau eine typische "fishing expedition": Kundendaten werden ohne jeglichen Anfangsverdacht einer Steuerwiderhandlung und ohne irgendwelchen Zusammenhang mit einer hängigen Steueruntersuchung automatisch gesammelt und ins Ausland weitergeleitet. Der AIA verletzt deswegen offensichtlich das Verbot der Beweisausforschung und somit auch das verfassungsmässige Prinzip der Verhältnismässigkeit: Er ist mit der geltenden Bundesverfassung unvereinbar. Nicht einmal die präventive Tätigkeit gegen Terrorismus des neuen Nachrichtendienstgesetzes kennt eine ähnliche extensive und automatische Abweichung vom Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Dort wird z. B. die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nur in einzelnen wenigen Fällen angeordnet, wo ein konkreter Verdacht auf Bedrohung



der Sicherheit der Schweiz besteht, und dies auch nur nach Genehmigung durch eine gerichtliche und eine politische Instanz. Im Gegensatz dazu werden mit dem AIA jedes Jahr die Bankdaten aller ausländischen Kunden von allen schweizerischen Banken und Finanzintermediären automatisch (d. h. ohne vorherige richterliche Genehmigung) gesammelt und weitergeleitet. Der Genehmigungsbeschluss zu einem völkerrechtlichen Vertrag wird Volk und Ständen zur Abstimmung (obligatorisches Referendum) unterbreitet, wenn der Vertrag den Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit oder zu einer supranationalen Gemeinschaft vorsieht (Art. 140 Abs. 1 Bst. b BV). Darüber hinaus besteht nach der Praxis der Bundesbehörden, nach den Vorbereitungsarbeiten für die neue Bundesverfassung und nach einem Teil der Lehre ein (ungeschriebenes) obligatorisches Staatsvertragsreferendum sui generis, das dann zum Zuge kommen kann, wenn der infrage stehende Staatsvertrag von derartiger Bedeutung ist, dass ihm Verfassungsrang zukommt. Das obligatorische Staatsvertragsreferendum sui generis nimmt im Grundsatz das Prinzip des Parallelismus auf: Was landesrechtlich in der Verfassung zu regeln ist, untersteht obligatorisch der Abstimmung und bedarf der Zustimmung von Volk und Ständen (Art. 140 Abs. 1 Bst. a BV). Wird der gleiche Inhalt nun in einem Staatsvertrag geregelt, so muss – in konsequenter Fortführung der Parallelismusidee – dieser Staatsvertrag dem gleichen Verfahren unterworfen sein wie eine Verfassungsänderung, also dem obligatorischen Referendum unterstellt sein. Nur völkerrechtliche Verträge, die dem obligatorischen Referendum unterstanden haben, dürfen von der Bundesverfassung abweichen.

Art. 4*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Romano

Le présent arrêté est soumis au référendum.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich habe schon beim Eintreten zu dieser Frage – obligatorisches Referendum, ja oder nein? – Stellung genommen und Sie darauf hingewiesen, dass die Kriterien für ein obligatorisches Referendum in Artikel 140 der Bundesverfassung klar festgelegt sind und es Möglichkeiten eines obligatorischen Referendums sui generis gibt, aber nur, wenn es eine wesentliche Änderung in der Aussenpolitik gibt, die mit einer Vorlage verbunden ist, oder es sonst innerschweizerisch eine wesentliche Änderung des Rechts gibt. Mit beidem kann hier nicht argumentiert werden. Von daher gibt es keine Kriterien, diese Beschlüsse sozusagen freiwillig dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Ich möchte Sie einfach daran erinnern, dass man in einer Vorlage, die auch internationalen Bezug gehabt hat – und möglicherweise noch etwas stärkeren –, nämlich Schengen/Dublin, klar gesagt hat, das sei nicht ein Grund für ein obligatorisches Referendum, das in der Verfassung so nicht vorgesehen sei.

Ich möchte Sie bitten, hier nicht noch eine Lex specialis zur Lex specialis zu machen. Sonst wird man dann immer wieder die Frage stellen müssen: Wollen wir das jetzt dem obligatorischen Referendum unterstellen? Die Bundesverfassung sagt nicht, man könne machen, wie man will, sondern die Bundesverfassung sagt uns klar, unter welchen Voraussetzungen wir es machen können. Sie sagt uns auch, dass das hier, bei diesen Vorlagen, nicht der Ort für ein obligatorisches Referendum ist.

Meier-Schatz Lucrezia (CE, SG), pour la commission: J'attire l'attention de mes collègues francophones sur le fait que le texte français de la proposition Romano est erroné. Le texte en français correspond au projet du Conseil fédéral alors que Monsieur Romano veut soumettre l'arrêté au référendum obligatoire; le mot obligatoire n'est pas précisé dans le texte en français, mais il l'est dans le texte en allemand.

Je rappelle simplement que l'article 140 de la Constitution précise les règles pour pouvoir soumettre un objet au référendum obligatoire. Il est nécessaire lors d'une adhésion à une organisation internationale, pour une révision de la Constitution ou pour "les lois fédérales déclarées urgentes qui sont dépourvues de base constitutionnelle". Depuis 1977, nous avons encore précisé dans la Constitution qu'un référendum obligatoire s'impose lors d'une adhésion à des organisations de sécurité collective, par exemple à l'ONU ou à l'OTAN, ou à des communautés supranationales telles que l'Union européenne. Ce sont les règles que nous nous sommes fixées pour soumettre un objet à un référendum obligatoire. Je ne vous cache pas que le présent projet ne répond pas à ces critères.

C'est la raison pour laquelle nous vous demandons de rejeter la proposition Romano. Nous avons ici affaire à une convention que nous avons nous-mêmes amendée, une convention que nous avons signée, une convention que nous amendons maintenant avec le MCAA; ce n'est pas un objet qui répond aux critères que nous



avons définis dans la Constitution.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Zeit verzichte ich auf eine Stellungnahme. Bitte lehnen Sie den Antrag Romano ab!

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.046/12449)

Für den Antrag der Kommission ... 112 Stimmen

Für den Antrag Romano ... 60 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 15.046/12450)

Für Annahme des Entwurfes ... 119 Stimmen

Dagegen ... 52 Stimmen

(3 Enthaltungen)

2. Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen
2. Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2015 N 1628 / BO 2015 N 1628

Titre et préambule, art. 1–18

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... werden. Sofern die Übermittlung der Daten für die meldepflichtige Person Nachteile zur Folge hätte, die ihr aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, bestehen die Ansprüche nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren.

Art. 19

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... transmission. Si la transmission de données entraîne pour la personne devant faire l'objet d'une déclaration un préjudice déraisonnable par manque de garanties de l'Etat de droit, les droits selon l'article 25a de la loi fédérale sur la procédure administrative sont applicables.

Angenommen – Adopté



Art. 20

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Matter, Aeschi Thomas, Amstutz, Egloff, Flückiger Sylvia, Rime, Walter)

Abs. 1

Die Eidgenössische Steuerverwaltung leitet Informationen, die ihr andere Staaten automatisch übermittelt haben, ohne Einsichtnahme an eine unabhängige Stelle weiter, welche die Daten aufbewahrt. Die unabhängige Stelle untersteht der Geheimhaltungspflicht.

Abs. 1bis

Die unabhängige Stelle leitet die Daten nur weiter, wenn der begründete Verdacht besteht, dass zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebracht wurden oder dass vorsätzlich und fortgesetzt ein grosser Steuerbetrag hinterzogen oder dazu Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde. Über das Vorliegen eines begründeten Verdachts entscheidet ein Gericht.

Abs. 2

Streichen

Art. 20

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Matter, Aeschi Thomas, Amstutz, Egloff, Flückiger Sylvia, Rime, Walter)

Al. 1

L'AFC transmet, sans en prendre connaissance, les renseignements que d'autres Etats lui ont transmis automatiquement à un organe indépendant chargé de les conserver. L'organe indépendant est soumis à l'obligation de garder le secret.

Al. 1bis

L'organe indépendant transmet les renseignements uniquement s'il existe un soupçon fondé que, dans le but de commettre une soustraction d'impôt, des titres faux, falsifiés ou inexacts quant à leur contenu, tels que des livres comptables, des bilans, des comptes de résultat ou des certificats de salaire et autres attestations de tiers, ont été utilisés dans le dessein de tromper ou que, intentionnellement et de manière continue, un montant important de l'impôt a été soustrait, qu'on a prêté assistance à un tel acte ou incité à le commettre. Un tribunal décide s'il y a soupçon fondé.

Al. 2

Biffer

Matter Thomas (V, ZH): Ich werde mich auch kurzhalten. Bei den Anträgen der Minderheit betreffend Artikel 20 Absätze 1, 1bis und 2 geht es um eine wichtige staatspolitische Frage, ähnlich wie schon beim vorigen Minderheitsantrag zu Artikel 22 Absatz 7. Im Inland sagen wir, dass der Bürger im Mittelpunkt steht und dass der Staat deshalb ohne begründeten Verdacht auf ein Vergehen oder Verbrechen in der finanziellen Privatsphäre seiner Bürgerinnen und Bürger nichts zu suchen hat. Entsprechend sind auch unsere Gesetze formuliert. Es kann aber nicht sein, dass wir dieses Verständnis nur für Daten haben, die bei inländischen Finanzinstituten, also Banken, liegen. Zudem sollen die in der Schweiz domizilierten Personen in ihrer Privatsphäre nicht mehr geschützt sein, wenn es sich um Daten von ausländischen Banken handelt. Das können wir unserer Bevölkerung nicht erklären.

Es ist natürlich klar: Wenn die Kantone automatisch Daten von ausländischen Finanzinstituten erhalten, natürlich via Eidgenössische Steuerverwaltung, werden sie das Gleiche für die inländischen Daten fordern, das heisst den Spieß umdrehen. Das ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Das heisst, wer den AIA im Inland nicht will, muss dieser Minderheit zustimmen, ansonsten haben wir den Weg für den AIA im Inland vorbereitet. Vielleicht noch kurz zur Reziprozität: Die Reziprozität macht trotzdem Sinn, denn wenn die Behörden einen begründeten Verdacht haben, kommen sie so schnell und unbürokratisch und ohne Amtshilfe an diese Daten heran, die laut dem Antrag der Minderheit bei einer unabhängigen Stelle in der Schweiz liegen, zum Beispiel beim EJPD. Und das bedeutet nicht mehr Aufwand oder Bürokratie, im Gegenteil: Mit dem AIA und dem



spontanen Austausch wird das Finanzdepartement viel mehr Vollzeitstellen brauchen, als wenn die Daten bei einer unabhängigen Stelle liegen.

Bei Artikel 20, und das ist wichtig, handelt es sich um einen sogenannten innenpolitischen Artikel. Das heisst, wie auch immer die Daten im Inland verwendet werden, ist mit Blick auf internationale Abkommen, wie zum Beispiel das MCAA, völlig belanglos und widerspricht keinem internationalen Standard beziehungsweise keiner internationalen Empfehlung.

Der Gesetzestext, den die Minderheit vorschlägt, widerspiegelt in der Frage, wann welche Daten verwendet werden dürfen, eins zu eins das heute geltende Steuergesetz. Ich bitte Sie, dieser Minderheit zuzustimmen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Nach den Ausführungen von Herrn Matter möchte ich Sie bitten, diesen Artikel zuerst einmal in das Konzept einzuordnen. Wir haben vorhin eine Vorlage für die Schlussabstimmung bereitgemacht. Diese beinhaltet neu, dass es eine spontane Amtshilfe gibt, das heisst, jedes Land hat die Möglichkeit, der Schweiz respektive dem Kanton spontan eine Information zukommen zu lassen, wonach irgendein Steuerverkürzungssachverhalt vorhanden sein könnte. Es gibt also nicht nur die automatisch eintreffenden Informationen, sondern auch die spontanen. Hier muss man sich fragen: Müssen wir in der Schweiz zuwarten, bis solche spontanen Informationen kommen, oder werden uns die Länder irgendwann fragen, weshalb wir die Daten, die sie uns liefern, nicht einfach anschauen und nutzen? Dies eine grundsätzliche Bemerkung.

Beim zweiten Punkt möchte ich Herrn Matter etwas widersprechen. Die unabhängige Stelle wird relativ kompliziert. Stellen Sie sich vor, heute ist die Steuersache die Angelegenheit der Kantone. Die Kantone haben die Hoheit über die Steuern. Neu führen wir ein zentrales Register ein, das diese Daten speichert. Ein zentrales Register wird eingeführt, bei dem man auch schauen muss, ob man sich

AB 2015 N 1629 / BO 2015 N 1629

wirklich an die Steuerehrlichkeit hält bzw. ob die Tatbestände, die da aufgeführt sind, zutreffen oder nicht. Denn es kann nicht sein, dass diese Stelle nichts unternimmt, wenn sie weiss oder vermutet, dass etwas Irreguläres da ist. Es kann nicht sein, dass sie zuwartet, bis ein Kanton eine Anfrage macht. Dann würde man von dieser neutralen Stelle verlangen, dass sie auch im Wissen um eine Straftat nicht aktiv wird. Dazu würde ich gerne die Ausführungen der Frau Bundesrätin hören, wie man sich das vorstellen müsste. Ich würde gerne erfahren, wie diese zentrale Stelle Informationen aus den Kantonen nutzen müsste, um ihre Aufgabe wahrzunehmen, um sicherzustellen, dass sie nicht auf einer ihr bekannten Straftat sitzenbleibt. Ob man das haben will oder nicht, darüber kann man diskutieren. Aber zu sagen, das sei ohne Bürokratie zu machen, ist vermutlich etwas gewagt.

Ich bin auch der Ansicht, dass die Lösung Matter, wenn Sie die Bewertung im Inland nicht machen wollen, eine falsche Lösung ist. Denn sie ist so, wie sie aufgebaut ist, ziemlich unehrlich: Sie möchte ein zentrales Steuerregister aufbauen, bei dem man das Risiko eingeht, dass die Kreativität der Steuerverwaltung dazu führt, dass es dann etwas ganz Neues geben wird. Denn mittelfristig, das hat schon die Kommissionssprecherin gesagt, wird sich das auch dann weiterentwickeln, wenn wir heute Nein sagen.

Jetzt ist auch ein grosser Teil unserer Fraktion der Ansicht, dass man die Verwertung im Inland nicht zulassen will. Darum neigt dieser Teil dazu, diesen Versuch zu wagen, den hier Herr Matter vorschlägt. Dieser Teil der Fraktion nimmt in Kauf, dass es unter Umständen die einen oder anderen Umsetzungsprobleme geben wird. Wir werden dann ja sehen, wie sich das mit den Mehrheiten verhält. Ich möchte, da ich jetzt spreche, gleich auch unsere Haltung zu allen anderen Minderheitsanträgen begründen, weil die Kommissionssprecherinnen und andere Kollegen schon darauf hingewiesen haben, dass die Zeit knapp ist.

Ich möchte hier sagen, dass wir bei Artikel 36, wo es darum geht, dass vorsätzlich eine falsche Selbstauskunft erteilt wird – dazu liegt ein Minderheitsantrag Matter vor –, an und für sich die Minderheit unterstützen sollten. Zu Artikel 39, wo es darum geht, ob man bezüglich der Beschlüsse einen einfachen Bundesbeschluss macht oder diese dem fakultativen Referendum unterstellt, möchte ich auch noch einmal einige Ausführungen machen: Wenn Sie die Botschaft lesen, werden Sie sehen, dass alle Abkommen, die der Bundesrat bis jetzt in Verhandlung hat, dem fakultativen Referendum unterstehen – weil dieses Gesetz heute an und für sich ja noch nicht gilt. Dann ist es auch so: Wenn zum Beispiel ein Abkommen mit der EU gemacht wird, wo 28 Staaten dabei sind, gilt dieses Rahmenabkommen, und es untersteht dem fakultativen Referendum. Jede Diskussion mit einem Staat, die dazu führt, dass das Standardabkommen, das wir vorher ja abgeschlossen haben, verändert wird, hat zur Folge, dass es dem fakultativen Referendum untersteht. Nur dann, wenn es darum geht zu entscheiden, ob man mit einem Land den Mechanismus in Betrieb nimmt, gegenseitig, genügt der einfache Bundesbeschluss.

Jetzt haben Sie Recht: Rechtlich kann man sagen, dass auch dies dem fakultativen Referendum unterstellt





werden müsste; das ist eine Ansicht, die einer rechtlichen Überprüfung standhält. Man muss dann aber auch die Frage stellen, was der Demokratiegewinn hinter diesem fakultativen Referendum ist. Bei den Doppelbesteuerungsabkommen, wo wir ja individuelle Verträge machen und kein Normabkommen haben, ist meines Wissens – vielleicht kann die Frau Bundesrätin auch noch etwas dazu sagen – noch nie ein fakultatives Referendum ergriffen worden. Im vorliegenden Fall geht es um einen hochnormierten Teil, bei dem man das fakultative Referendum dann eigentlich ergreifen würde. Ich möchte Sie jetzt schon bitten, einmal zu überlegen, was die Gründe sein könnten, um Ja oder Nein zu sagen. Herr Matter hat es, glaube ich, in seinem Eintretensvotum gesagt, und ich habe es in meinem Eintretensvotum auch gesagt: Wenn wir bei der – ich sage jetzt das Wort – Rechtsstaatlichkeit des anderen Landes Bedenken haben, wäre dies ein Grund, um Nein zu sagen.

Aber wollen Sie denn wirklich in unserem Land eine demokratische Diskussion darüber führen? Wäre es nicht viel einfacher, diese Diskussion hier in unserem Rat zu führen und dann vielleicht zu sagen: Ja gut, bei diesem Staat sagen wir jetzt einfach einmal Nein! Oder wollen Sie wirklich mit dem Volk über dieses Land verhandeln? Diese Frage möchte ich Ihnen hier drin dann schon stellen!

Rechtlich gesehen kann man also beide Ansichten haben, aber vom demokratisch-politischen Prozess her wäre ich der Ansicht, dass man dem Bundesrat folgt. Aber auch hier ist meine Fraktion auf beiden Seiten zu finden.

Aeschi Thomas (V, ZG): Also, wir sind jetzt bei Artikel 20, Sie haben aber zu Artikel 39 gesprochen. Meine Frage bezieht sich auf Artikel 39. Sie sagen, wenn Verträge mit anderen Staaten eins zu eins abgeschlossen werden, wie das in diesem multilateralen Abkommen vorgeschrieben ist, dann bräuchte man kein fakultatives Referendum mehr. Wie genau verhält es sich aber mit den Datenschutzabklärungen? Wir haben ja jetzt bezüglich Australien die Situation, dass der Datenschutz nicht abgeklärt wurde. Wie wird denn diese Datenschutzabklärung standardmässig gemacht? Das ist eine Frage, die völlig offen ist.

Noser Ruedi (RL, ZH): Herr Aeschi, die Frage ist nicht völlig offen. Es ist nett, dass Sie mir diese Frage stellen. An sich könnten sie die Kommissionssprecherinnen beantworten, aber ich kann das schon auch rasch machen.

Wir haben in Artikel 38a eine Verschärfung des Datenschutzes beschlossen. Wir fordern dort den Bundesrat auf, jetzt wirklich genauer hinzuschauen und sich nicht einfach auf den Uno-Bericht abzustützen. Es ist klar: Wenn es dort individuelle Vorbehalte gibt – ich glaube, man kann realistischerweise sagen, dass es gewisse Vorbehalte geben wird, ich schaue jetzt wieder zu Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf –, untersteht das entsprechende Abkommen dem fakultativen Referendum; denn dabei handelt es sich um eine Änderung des Vertragswerks. Ich habe die Vorlage zumindest so verstanden. Darum glaube ich, dass wir hier keinen grossen Konflikt haben. Sie haben aber Recht, Herr Aeschi, man kann bei Artikel 39 mit gutem Recht auch für den Antrag der Kommissionsminderheit sein; das möchte ich auch klar betonen.

Ich möchte wirklich darauf aufmerksam machen, dass wir in den nächsten zwei Jahren ungefähr vierzig bis fünfzig Abkommen abschliessen werden. Die Abkommen mit den EU-Staaten kann man ausnehmen. Es können also rund zwanzig Referenden ergriffen werden; das ist doch die Realität. Auf den Beschluss der Bundesversammlung wird niemand schauen; das ist doch die Realität.

Aeschi Thomas (V, ZG): Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen mit der Minderheit Matter bei Artikel 20 Absätze 1 und 1bis des AIA-Gesetzes, dass die Daten, die aus dem Ausland übermittelt werden, nicht direkt an die Eidgenössische Steuerverwaltung gehen. Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes beantragen wir, hier einen Zwischenschritt vorzusehen, wonach diese Daten zunächst an eine unabhängige Stelle gelangen. Von dort können sie nur dann herausgelöst werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen gebraucht wurden, um Dritte zu täuschen, oder dass vorsätzlich und fortgesetzt ein grosser Steuerbetrag hinterzogen, Beihilfe zum Steuerhinterzug geleistet oder dazu angestiftet wurde.

Wie bereits bei der Begründung des Rückweisungsantrages erwähnt, will die SVP-Fraktion nicht, dass Bankkontoinformationen von Schweizer Bürgern unterschiedlich behandelt werden, je nachdem ob sich ein Konto in der Schweiz oder in der EU befindet. Würde dies so eingeführt, sähen wir uns hier im Rat schon bald mit der Forderung konfrontiert, dass



konto betroffen ist, nicht gerechtfertigt sei. Die SVP ist der Meinung, dass eine Person im Inland gleich behandelt werden muss, unabhängig davon, woher die Daten stammen. Zudem geht es nicht an, dass der Staat in Fällen ohne begründeten Verdacht Daten sammelt und sichtet – gerne erinnere ich insbesondere die Linke an die Fichenaffäre von Ende der Achtzigerjahre.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Minderheitsantrages Matter.

Le président (Rossini Stéphane, président): Le groupe vert/libéral soutient la proposition de la majorité.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, die Minderheitsanträge abzulehnen. Ich sage gerne zu drei Minderheitsanträgen kurz etwas.

Die erste Minderheit möchte irgendeine unabhängige Instanz vor, neben oder hinter der Eidgenössischen Steuerverwaltung, also noch eine Zwischenstelle dahinter-, dazwischen- oder davorschalten. Schauen Sie, wir sprechen stundenlang über administrative Vereinfachung. Wenn Sie noch eine, zwei oder drei Stellen mit dem Gleichen beschäftigen, vereinfachen Sie nicht. Im Übrigen ist es ja heute so – heute! –, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig ist, auch im Bereich Amtshilfe auf Ersuchen, und dann die Daten und Informationen an die Kantone weiterleitet. Das funktioniert ohne irgendein Problem. Überlegen Sie sich: Wenn wir Wert darauf legen und auch durchsetzen wollen, dass alles reziprok ist, und dann noch eine Zwischenstelle für die Reziprozität und den Austausch schaffen wollen, kommen wir nicht weiter.

Was ich Ihnen noch einmal sagen möchte, ist Folgendes: Das Bankgeheimnis im Inland für Schweizer Steuerpflichtige oder auch für Leute, die nicht Schweizer sind, aber in der Schweiz steuerpflichtig sind, ist in keiner Art und Weise tangiert. Das hat mit dieser Frage rund um Artikel 20 Absätze 1 und 2 nichts zu tun. Das ist sicher allen klar.

Zur Streichung des Fahrlässigkeitstatbestandes: Mit dem Hinweis, dass wir beim Finanzmarktinfrakturge-setz dasselbe auch gemacht haben, möchte ich Ihnen einfach Folgendes sagen: Hier geht es nicht um ein Massengeschäft, sondern um die Lieferung einer falschen Selbstauskunft durch eine Einzelperson. Es ist sehr schwierig, bei einer falschen Selbstauskunft wirklich einen Vorsatz nachzuweisen. Man ist sehr oft auf den Straftatbestand der Fahrlässigkeit angewiesen. Darum schlagen wir Ihnen das auch so vor.

Zur Frage der bilateralen Aktivierung und des fakultativen Referendums: Es ist so, wie es der Präsident der WAK gesagt hat. Die bilaterale Aktivierung wird Ihnen vorgelegt. Es wird nicht ein fakultatives Referendum zur Diskussion stehen, wenn die Aktivierung ganz genau im Rahmen dessen ist, was das MCAA als Grundlage definiert, und im Rahmen all dieser Abkommen ist. Wir haben diese Übung mit dem fakultativen Referendum bei den 50 Doppelbesteuerungsabkommen gemacht. Wir hatten dann bei keinem einzigen eine Volksabstimmung. Das MCAA ist die Grundlage. Im Rahmen des MCAA werden die Eckwerte für die bilaterale Aktivierung festgelegt. Es sind immer dieselben Eckwerte; das ist ja der Pluspunkt dieser Grundlage, dass wir nicht mit jedem einzelnen Staat noch alle Details verhandeln müssen. Das Abkommen wird einfach in diesem Rahmen aktiviert. Wenn es ausserordentliche Teile drin hätte und wenn das Abkommen über diese bilaterale Aktivierung hinausgehen würde, dann wäre die Frage eine andere; dann wäre es wieder referendumsfähig.

Jetzt möchte ich zu Australien noch etwas sagen: Wir haben in der Vernehmlassung den Vertrag mit Australien dem fakultativen Referendum unterstellt, und zwar darum, weil das MCAA noch nicht in Kraft ist. Wenn das MCAA, dieses multilaterale Basisabkommen, in Kraft wäre, dann wäre auch Australien, das diese Kriterien eins zu eins erfüllt – Sie werden das sehen –, ein Fall für eine bilaterale Aktivierung, die Sie zu behandeln hätten, aber ohne fakultatives Referendum. Weil wir dieses Gesetz noch nicht haben, mussten wir dort folgerichtig das fakultative Referendum aufnehmen.

Ich bitte Sie, zur Vereinfachung der Prozesse hier darauf zu verzichten, für jede einzelne bilaterale Aktivierung – sie sehen alle gleich aus – jedes Mal noch ein fakultatives Referendum vorzusehen.

Aeschi Thomas (V, ZG): Wir sind ja erst bei Artikel 20, deshalb meine Frage zu dieser unabhängigen Stelle. Sie argumentieren mit Kostenfolgen, mit grösserer administrativer Belastung. Könnten Sie uns bitte sagen, wie viele Hundert Millionen Franken uns der Insieme-Skandal bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung gekostet hat?

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Also, Herr Nationalrat Aeschi, das wissen Sie so gut wie ich. Ansonsten können Sie das im hundertseitigen Bericht nachlesen; auf der letzten Seite sind die Kosten aufgelistet.

Matter Thomas (V, ZH): Frau Bundesrätin, ich möchte einfach noch schnell eine Verständnisfrage stellen: Sie haben vorhin gesagt, einen steuerpflichtigen Einwohner der Schweiz betreffe dieses ganze Gesetz nicht. Jetzt müssen Sie mir etwas erklären: Wenn das Vreneli Müller ein Konto bei der UBS Frankfurt (*Zwischenruf*



Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf: Auf den Cayman-Inseln!) hat, betrifft das Gesetz das Vreneli Müller dann nicht?

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Doch, und ich habe das verschiedentlich gesagt. Wahrscheinlich habe ich mich vorhin falsch ausgedrückt, ich sage es noch einmal: Unsere ganze heutige Diskussion über den AIA betrifft Auslandskonten von Personen, die in der Schweiz steuerpflichtig sind. Ich habe mich nur in Bezug auf die Schweizer Staatsbürgerschaft korrigiert, weil es einfach um Personen geht, die in der Schweiz steuerpflichtig sind. Alle Inlandskonten von Personen, die in der Schweiz steuerpflichtig sind, sind nicht betroffen; betroffen sind die Konten, die sie im Ausland haben. Wir gehen ja alle davon aus, dass sich die in der Schweiz Steuerpflichtigen mit Bezug auf ihre Konten im Ausland und im Inland gleich verhalten. Darum sollte es da auch keine Schwierigkeiten geben. Sonst hätten sie – ich sage es gerne noch einmal – anderthalb Jahre Zeit, um ihre Konten zu schweizerischen Finanzinstituten zurückzutransferieren.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen, wie das die WAK mit 16 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung gemacht hat.

Der Minderheitsantrag beinhaltet eigentlich zwei unterschiedliche Thematiken. Die Absätze 1 und 1bis verlangen, dass die erhaltenen Informationen von der Steuerverwaltung nicht einfach automatisch an die Veranlagungsbehörden weitergeleitet werden, sondern dass vorgängig über eine sogenannte unabhängige Stelle geprüft wird, ob die schweizerischen Voraussetzungen gegeben sind. Es ist also gleichsam eine doppelte Prüfung. Ich habe, seit ich in diesem Parlament bin, noch nie erlebt, dass die SVP, die es ja sonst in Sachen Finanzen und Personal immer sehr genau nimmt, einfach so einen Antrag einreicht, der in keiner Weise beziffert, was das kostet, wie viel Personal das zusätzlich bedingt. Herr Matter und Herr Aeschi, wissen Sie, was allein zur Erledigung des US/UBS-Problems in Bezug auf die Sichtung der Daten, die in der Schweiz gesammelt und dann an die USA transferiert werden mussten, an Personal eingestellt werden musste? Das waren 40 Stellen pro Jahr! Und hier wäre es ja eine Daueraufgabe, die mindestens 40 Stellen ausmachen würde. Sie sind in der Finanzkommission, Herr Aeschi, Sie können doch sehr gut einmal beziffern, was das kosten würde! Wir haben Sie schon in der Kommission gefragt, aber Sie wussten keine Antwort. Das ist meine erste Bemerkung.

Meine zweite Bemerkung betrifft Folgendes: Im geltenden Artikel steht klar, dass die Verwendung der übermittelten Informationen der schweizerischen Gesetzgebung untersteht,

AB 2015 N 1631 / BO 2015 N 1631

dass also die Voraussetzungen, die Sie von dieser unabhängigen Stelle erwarten, auch im normalen Verfahren eingehalten werden. Daraus schliesse ich, dass Sie den Schweizer Behörden misstrauen, den Schweizer Beamten misstrauen, den kantonalen Behörden misstrauen. Ich muss Ihnen sagen: So etwas hätte ich also von der SVP schon nicht erwartet.

Ich bitte Sie also, diese Minderheitsanträge abzulehnen.

Absatz 2 beinhaltet nachher noch die Frage der Weiterleitung der Daten. Auch diese Bestimmung will die Minderheit streichen.

Ich bitte Sie, hier erneut dem Bundesrat zu folgen, wie es auch die Mehrheit der WAK gemacht hat.

Matter Thomas (V, ZH): Ich habe zwar versprochen, dass ich keine Frage stelle, aber wenn Sie uns so angreifen, dann muss ich eine Frage stellen. Sie kommen mit Kosten für diese unabhängige Stelle. Hallo! Sagen Sie mir, wie viele Vollzeitstellen müssen der Bund und sämtliche 26 Kantone schaffen, um diesen automatischen, diesen spontanen Informationsaustausch umzusetzen? Wir haben gehört, alleine der spontane Informationsaustausch wird bei der Steuerverwaltung 47 Vollzeitstellen benötigen. Können Sie mir sagen, wie viele es schweizweit sein werden?

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Matter, Fragen von Ihnen freuen mich natürlich immer sehr. Ich stelle einfach fest, dass Sie zu diesen 47 Stellen noch weitere 40 Stellen schaffen wollen. Das ist vielleicht gut für den Personalverband des Bundes, aber wahrscheinlich nicht aus der Optik der SVP.

Meier-Schatz Lucrezia (CE, SG), pour la commission: Aujourd'hui déjà, nous avons précisé à l'article 111 de la loi sur l'impôt fédéral les compétences en matière d'assistance. Aujourd'hui déjà, les autorités fiscales des différentes instances – Confédération, cantons et communes – échangent des informations et ont la possibilité de consulter les dossiers fiscaux. L'article 20 précise le champ de compétence de l'Administration fédérale des contributions et précise que les renseignements obtenus par des Etats étrangers peuvent être partagés avec



les autorités fiscales cantonales et/ou communales. De plus, ces informations peuvent être utilisées à des fins d'application et d'exécution du droit fiscal suisse. C'est précisément cette utilisation des données qui fait l'objet d'une opposition.

La proposition de la minorité Matter prévoit que les informations soient transmises non pas à l'Administration fédérale des contributions, mais à un organe indépendant chargé d'examiner s'il y a matière à agir. Cet organe indépendant aurait pour mission de déterminer s'il y a soustraction d'impôts intentionnelle et systématique ou fraude fiscale. De toute évidence, la proposition de la minorité Matter vise, au nom du respect de la sphère privée, à empêcher l'Administration fédérale des contributions d'avoir accès aux données fiscales des personnes domiciliées en Suisse, puisqu'il appartiendrait, avant même la soumission des dossiers, à un tribunal de juger du bien-fondé d'une transmission de données.

Le groupe UDC exige normalement du Conseil fédéral et des Chambres fédérales de réduire la bureaucratie. Autant vous dire que le nouvel organe indépendant proposé par la proposition de la minorité Matter est hautement compliqué! La constitution d'un tel organe fera par ailleurs l'objet de critiques si les personnalités siégeant dans cet organe indépendant ne correspondent pas au profil souhaité par les défenseurs de cette idée.

De plus, le processus administratif est lourd et n'a pas de raison d'être, puisqu'un tel organe ne sert qu'à protéger les personnes qui n'entendent pas s'acquitter de leurs impôts auprès de leur pays de résidence.

Les personnes qui craignent la transmission des données fiscales aux autorités compétentes fédérales et cantonales ont aujourd'hui déjà la possibilité de régulariser leur situation fiscale, puisque, depuis le 1er janvier 2010, les contribuables indelicats ont une procédure de première dénonciation spontanée non punissable à leur disposition. Comme vous l'avez entendu, à l'heure actuelle, jusqu'à 13 milliards de francs non déclarés ont été enregistrés en l'espace de quatre ans.

Cette procédure oblige les personnes à payer les impôts dus pour les années non prescrites sans aucune pénalité, ce qui n'est pas en soi une quelconque punition, mais un simple règlement avec le fisc et avec les concitoyens. Ce n'est que justice par rapport aux bons payeurs! De plus, c'est une question d'éthique!

Je vous invite par conséquent, comme ceux et celles qui n'ont rien à cacher et qui n'ont pas besoin d'un organe indépendant, à suivre la proposition de la majorité.

Votre commission vous propose, par 16 voix contre 7 et 1 abstention, de rejeter les propositions défendues par Monsieur Matter aux alinéas 1, 1bis et 2.

Le président (Rossini Stéphane, président): Sur demande de Monsieur Matter, nous allons voter séparément sur les alinéas 1 et 1bis, d'une part, et sur l'alinéa 2, d'autre part.

Abs. 1, 1bis – Al. 1, 1bis

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.046/12451)

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.046/12452)

Für den Antrag der Mehrheit ... 85 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 84 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 21–26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté



**Art. 27***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schelbert Louis (G, LU): In Artikel 27 wird gesagt, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die für die Peer Reviews des Global Forum erhobenen Daten veröffentlicht. In der Botschaft steht in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung aber nicht, dass diese Daten veröffentlicht werden. Dort steht nur, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die Daten veröffentlichen kann. Mich würde jetzt interessieren, was die Praxis des Bundesrates sein wird. Wird er der Kann-Formulierung in der Botschaft folgen, oder respektiert er das Gesetz, wonach die Daten, die an die Peer Reviews geliefert werden, auch veröffentlicht werden?

In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage, was für Daten das sind. Gehören zum Beispiel die Zahl der Amtshilfesuche und Angaben zu ihrer Herkunft dazu? Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte wäre dafür, dass die Zahl der Amtshilfesuche und Angaben zu ihrer Herkunft ebenfalls veröffentlicht werden.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie diese Fragen beantworten können.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Zur ersten Frage von Herrn Nationalrat Schelbert: Das betrifft natürlich vor allem statistische Daten, Zusammenzüge der entsprechenden

AB 2015 N 1632 / BO 2015 N 1632

Amtshilfesuche, denen Folge geleistet wurde; diese statistischen Daten sollen veröffentlicht werden. Das wollen wir so machen. Man muss allerdings zu verhindern versuchen, dass Rückschlüsse auf private oder juristische Personen möglich sind. Selbstverständlich wird die Anzahl veröffentlicht. Mit Bezug auf die Herkunftsländer müssen wir schauen, wie das andere Länder in diesem Bereich handhaben. Was ich Ihnen heute sagen kann, ist, dass wir bei der Zinsbesteuerung die Herkunftsländer bekanntgeben und sagen, wohin das Geld oder die entsprechenden Beträge gehen. Ich nehme an, dass das auch hier möglich sein sollte. Wir werden das aber noch abklären.

Aeschi Thomas (V, ZG): Frau Bundesrätin, ich habe Ihnen die folgende Frage bereits in der Kommission gestellt. Ich mache das nochmals öffentlich hier im Plenum zuhänden des Amtlichen Bulletins: Können Sie uns bestätigen, dass Absatz 2 von Artikel 27 das Öffentlichkeitsgesetz nicht verletzt? Hier steht: "Es besteht kein Recht auf Zugang zu weiter gehenden als den nach Absatz 1 veröffentlichten Informationen." Können Sie uns bestätigen, dass das Öffentlichkeitsgesetz weiterhin gleich zur Anwendung kommt, trotz Artikel 27 Absatz 2?

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Das Öffentlichkeitsgesetz kommt dann zur Anwendung, wenn es mit dieser Bestimmung in Übereinstimmung steht. Diese Bestimmung hier ist dieselbe Bestimmung, wie wir sie auch bei den Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich und Grossbritannien haben, die ja nach Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes abgeschlossen wurden. Von daher sehe ich hier gar keine Probleme.

Angenommen – Adopté

Art. 28*Antrag der Kommission**Abs. 1, 3–5*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

...

c. Streichen

Art. 28*Proposition de la commission**Al. 1, 3–5*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2



...
c. Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 29, 30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 31

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Kommission

Abs. 1

...

e. Streichen

Abs. 2

Streichen

Art. 33

Proposition de la commission

Al. 1

...

e. Biffer

Al. 2

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 34, 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté



**Art. 36***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit(Matter, Amstutz, Caroni, Egloff, Flückiger Sylvia, Germanier, Müller Philipp, Pieren, Rime, Walter)
... vorsätzlich eine falsche Selbstauskunft ...**Art. 36***Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité(Matter, Amstutz, Caroni, Egloff, Flückiger Sylvia, Germanier, Müller Philipp, Pieren, Rime, Walter)
... intentionnellement une autocertification ...**Matter** Thomas (V, ZH): Ich werde mich hier kurzfassen. Es geht um die Selbstauskunft von Kunden bei Finanzinstituten im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch.

Das Gesetz besagt, dass jemand bei falscher oder unterlassener Selbstauskunft, bei Vorsatz wie auch bei Fahrlässigkeit, mit einer Busse von bis zu 10 000 Franken bestraft wird. Die von mir vertretene Minderheit will, dass eine Bestrafung mit einer Busse bis zu 10 000 Franken nur bei Vorsatz anwendbar ist. Wir haben in diesem Gesetz wie auch im Finanzmarktinfrastukturgesetz bei den Strafen betreffend Finanzinstitute und Bankmitarbeiter die Fahrlässigkeit meistens nicht unter Strafe gestellt. Ich bin der Meinung, was für die Bankmitarbeiter gilt, soll auch für die Bankkunden gelten. Bei der Selbstauskunft der Kunden können Fehler passieren, oder es kann auch passieren, dass man Änderungen, wie z. B. eine Adressänderung, einmal unsichtbar zu melden vergisst. Deshalb kann es nicht sein, dass Bankmitarbeiter in solchen Fällen nicht bestraft werden, Kunden aber bestraft werden. Darum soll die Fahrlässigkeit bei diesem Artikel 36 gestrichen werden. Ich bitte Sie, auch im Namen aller Bankkunden, diese Minderheit zu unterstützen.

Aeschi Thomas (V, ZG): Es freut uns, dass die FDP-Liberale Fraktion diesen Antrag der Minderheit Matter unterstützt. In

AB 2015 N 1633 / BO 2015 N 1633

Artikel 36 des AIA-Gesetzes beantragt Ihnen die Minderheit, die Fahrlässigkeit bei einer falschen Selbstauskunft als Straftatbestand zu streichen, dies, nachdem Ihr Rat eben den Kommissionsbeschluss zu Artikel 33 gutgeheissen hat, die Fahrlässigkeit bei der Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten aus dem Gesetz zu streichen. Es liegt in der Natur der Selbstauskunft, dass betreffend Änderungen der Gegebenheiten Fahrlässigkeitsfehler geschehen können. Zum Beispiel kann vergessen werden, eine Adressänderung oder die Änderung des Zivilstands zu melden. Dass ein Bürger dabei gleich mit einer Busse von bis zu 10 000 Franken belegt wird, finden wir höchst unverhältnismässig.

Wir bitten Sie entsprechend, hier die Minderheit Matter zu unterstützen.

Le président (Rossini Stéphane, président): Le groupe libéral-radical soutient la proposition de la minorité. Madame la conseillère fédérale Widmer-Schlumpf renonce à prendre la parole.**Meier-Schatz** Lucrezia (CE, SG), pour la commission: Cet article relatif à l'autocertification incorrecte est essentiel pour une mise en oeuvre correcte de l'échange automatique de renseignements. Il constitue par ailleurs un élément clé pour démontrer auprès des Etats partenaires et auprès de l'Organisation de coopération et de développement économiques que la Suisse a pris des mesures effectives pour garantir une mise en oeuvre conforme à la norme EAR.

La minorité Matter ne s'oppose pas à l'autocertification, mais estime qu'il n'est pas opportun de pénaliser une personne lorsque l'autocertification est incorrecte suite à une simple négligence. Dans les articles 31 à 37, nous avons précisé les règles applicables aux entreprises et avons estimé que la négligence n'était pas acceptable comme critère justifiant une réduction de l'amende. Pour cette raison, nous l'avons biffé à l'alinéa 2 de l'article 33.

L'article 36 concerne les personnes privées. La négligence comme critère d'atténuation de la peine ne peut se justifier, car nous devons pouvoir attendre de toutes les personnes devant faire une déclaration fiscale qu'elles



soient capables de faire des déclarations complètes et correctes. L'institution financière doit pouvoir vérifier les indications reçues.

Tolérer la négligence, Mesdames et Messieurs les radicaux, est inadmissible. Il est paradoxal de vouloir une telle mansuétude face à la négligence, lorsqu'on sait que la minorité ne tolère aucun faux pas de la part du Conseil fédéral.

La majorité de la commission propose de suivre le Conseil fédéral. Je vous invite à en faire de même et à rejeter la proposition de la minorité Matter.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Herr Aeschi hat gleichsam unterstellt, dass, wenn man in Artikel 33 den Fahrlässigkeitstatbestand streicht, es nur logisch wäre, wenn man das auch in Artikel 36 streichen würde. Da haben Sie aber etwas gründlich missverstanden, Herr Aeschi. Es sind nämlich völlig unterschiedliche Sachverhalte, die hier behandelt werden: Bei Artikel 33 ging es um das Massengeschäft. Dort kann klar eine fahrlässige Begehung in der Tat auftreten. Ich glaube auch, dass die WAK diesbezüglich sehr wohl unterschieden hat. Anders verhält es sich bei Artikel 36, Herr Aeschi. Bei Artikel 36 geht es nicht um das Massengeschäft. Hier geht es um die Auskunft einer einzelnen Person, es geht um die Selbstauskunft. Es nimmt mich daher wunder, wie Sie nachher den Vorsatz beweisen und wie Sie diesen Tatbestand überhaupt noch zum Tragen bringen wollen, wenn Sie die Fahrlässigkeit streichen. Sie müssen dann immer mit dem Vorsatz beweisen können, dass wissentlich und willentlich eine falsche Selbstauskunft gegeben worden ist. Das wird praktisch unmöglich sein. Das heisst also, dass Sie die Strafbarkeit bei dieser Bestimmung aushebeln wollen, wenn Sie die Fahrlässigkeit streichen.

Es wäre wichtig, wenn in diesem Rat der Unterschied zwischen den einzelnen Tatbeständen in Bezug auf Vorsatz und Fahrlässigkeit behandelt würde. In letzter Zeit haben wir uns in ein Fahrwasser bezüglich der Streichung der fahrlässigen Tatbegehungen begeben. Hier wäre es krass falsch, vor allem wenn man das mit Artikel 33 vergleicht.

Ich bitte Sie, hier den Fahrlässigkeitstatbestand zu belassen, damit eine Strafbarkeit überhaupt gegeben ist. Schliesslich wird man den Vorsatz kaum nachweisen können.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.046/12453)

Für den Antrag der Minderheit ... 104 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 59 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 37, 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 38a

Antrag der Kommission

Titel

Wahl der Partnerstaaten

Text

Der Bundesrat analysiert die in den möglichen Partnerstaaten anwendbaren Datenschutzbestimmungen sowie die Regularisierungsmöglichkeiten, bevor er der Bundesversammlung die Einführung des automatischen Informationsaustauschs mit diesen Staaten unterbreitet. Der Bundesrat fasst die Ergebnisse seiner Analyse in der Botschaft zusammen.

Art. 38a

Proposition de la commission

Titre

Choix des Etats partenaires

Texte





Le Conseil fédéral analyse les dispositions applicables en matière de protection des données et les possibilités de régularisation dans les potentiels Etats partenaires avant de proposer à l'Assemblée fédérale l'introduction de l'échange automatique de renseignements avec ces Etats. Le Conseil fédéral résume les résultats de son analyse dans le message.

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Matter, Amstutz, Egloff, Flückiger Sylvia, Pieren, Rime, Walter)
Streichen

Art. 39

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Matter, Amstutz, Egloff, Flückiger Sylvia, Pieren, Rime, Walter)
Biffer

Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition de la minorité Matter est présentée par Monsieur Thomas Aeschi.

Aeschi Thomas (V, ZG): Nach der heute geltenden Rechtsordnung ist das fakultative Referendum für die Aktivierung des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat vorgesehen.

AB 2015 N 1634 / BO 2015 N 1634

1. Der Bundesrat schlägt Ihnen nun vor, diesen in Artikel 39 des AIA-Gesetzes so zu regeln, dass die Bundesversammlung eigenmächtig und abschliessend unter Ausschluss des Volks über bilaterale AIA-Abkommen mit Dutzenden von Staaten beschliessen kann. Ein fakultatives Referendum wäre somit nicht mehr möglich, da diese Beschlüsse neu die Form eines einfachen Bundesbeschlusses hätten, welcher nicht dem Referendum untersteht. Der Bundesrat argumentiert, dass mit der Genehmigung des MCAA und des AIA-Gesetzes, die beide dem fakultativen Referendum unterliegen, der Grundsatzentscheid für den AIA gefällt würde und dass die Bundesbeschlüsse betreffend den Abschluss von AIA-Abkommen mit einzelnen Staaten lediglich den Anwendungsbereich des AIA definieren würden.

2. Weiter argumentiert der Bundesrat auch damit, dass die rund 50 Revisionen von Doppelbesteuerungsabkommen zwecks Einführung eines Informationsaustauschs auf Ersuchen gemäss Artikel 26 des OECD-Musterabkommens nicht zu einem Referendum geführt hätten.

3. Die Bundesverwaltung meint, dass in zahlreichen Staaten der Entscheid, mit welchen Partnerstaaten der AIA eingeführt wird, in die Zuständigkeit der Regierung fällt. Dies würde gemäss Bundesverwaltung dazu führen, dass die anderen Staaten ihr Netz an AIA-Abkommen viel rascher ausbauen könnten als die Schweiz, was wiederum zu Schwierigkeiten im Rahmen der künftigen Länderprüfungen des Global Forum zur Umsetzung des AIA führen könnte.

Die SVP-Fraktion lehnt diese Argumentationen ab. Erstens sind wir ein souveränes Land, welches nicht einfach seine innerstaatlichen Regeln ändert, nur weil andere Länder ein schwächeres Parlament haben und ihre Bürger bei wichtigen Entscheiden nicht mitsprechen lassen. Zweitens ist für die SVP-Fraktion unsere direkte Demokratie eines der wichtigsten Güter, welche es zu bewahren gilt. Wenn nun der Bundesrat beginnt, das Volk auszuhebeln, indem bilaterale Abkommen mit anderen Staaten vom fakultativen Referendum angenommen werden, ist dies eine ganz gefährliche Entwicklung. Drittens ist die Argumentation, wonach bei den Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen bisher kein Referendum ergriffen worden sei, schlicht nicht relevant. Nur weil eine gesetzliche Möglichkeit nicht ausgeschöpft wurde, soll man nicht gleich das Kind mit dem Bade ausschütten.



Schliesslich weise ich Sie auf die Bundesverfassung hin. Auch wenn die Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit kennt: Die Bundesverfassung verlangt, dass wichtige rechtsetzende Bestimmungen dem Referendum unterstehen sollen. Gemäss unserer Einschätzung ist dies beim AIA-Abkommen in einzelnen Staaten sehr wohl der Fall.

Entsprechend bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, hier die Minderheit Matter zu unterstützen und somit die einzelnen AIA-Abkommen nicht vom fakultativen Referendum auszunehmen.

Le président (Rossini Stéphane, président): Le groupe libéral-radical soutient la proposition de la majorité.

Maier Thomas (GL, ZH): Ich möchte die Diskussion nicht in die Länge ziehen, aber es ist mir wichtig, Ihnen mitzuteilen, dass wir die Minderheit unterstützen werden. Wir sind der Meinung, dass das demokratiepolitisch sinnvoll ist. Wenn Sie die Minderheit unterstützen, behandeln wir die AIA-Abkommen so, wie heute schon die Doppelbesteuerungsabkommen behandelt werden. Das ist für uns Grünliberale der springende Punkt. In diesem Sinne unterstützen wir die Minderheit und bitten Sie, dasselbe zu tun.

Le président (Rossini Stéphane, président): Le groupe PDC/PEV soutient la proposition de la majorité.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Der matchentscheidende Teil ist das MCAA, dieses ist die Grundlage für die Umsetzung der bilateralen Aktivierung. Jede dieser bilateralen Aktivierungen wird gleich ablaufen; eine Ausnahme bildet nur das Land, das es betrifft, einmal das eine, einmal das andere. Man kann es schon dem fakultativen Referendum unterstellen, aber das macht schlicht keinen Sinn. Da man schon immer von einer Vereinfachung der Abläufe und der politischen Prozesse spricht, auch jener des Parlamentes, muss man sie dort vornehmen, wo es möglich ist. Im vorliegenden Fall ist es dann wie ein Massengeschäft; eine Ausnahme bildet nur der Absender beziehungsweise der Empfänger. Wenn Sie wollen, können Sie jedes Mal das Gleiche dazu sagen und dem Volk immer wieder die gleiche Vorlage unterbreiten. Ich meine aber, das macht keinen Sinn.

Le président (Rossini Stéphane, président): Les porte-paroles de la commission renoncent à s'exprimer.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.046/12454)

Für den Antrag der Mehrheit ... 97 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 40

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Matter, Amstutz, Egloff, Flückiger Sylvia, Pieren, Rime, Walter)

Streichen

Antrag Regazzi

Titel

Änderung anderer Erlasse

Ziff. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 2 Titel

2. Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Ziff. 2 Art. 205d Titel

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Ziff. 2 Art. 205d Abs. 1

Für Steuerpflichtige nach den Artikeln 175 Absatz 3 und 181a Absatz 1 erlischt das Recht, nach Artikel 152 ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

Ziff. 2 Art. 205d Abs. 2

Absatz 1 gilt zwei Jahre ab ihrem Inkrafttreten.

*Ziff. 3 Titel*

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wird wie folgt geändert:

Ziff. 3 Art. 72r Titel

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

Ziff. 3 Art. 72r Abs. 1

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung an die Änderung des vorliegenden Gesetzes bis zu deren Inkrafttreten an.

Ziff. 3 Art. 72r Abs. 2

Die Änderungen nach Artikel 78f sind ab ihrem Inkrafttreten direkt anwendbar, auch wenn ihnen kantonales Recht entgegensteht.

Ziff. 3 Art. 78f Titel

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Ziff. 3 Art. 78f Abs. 1

Für Steuerpflichtige nach den Artikeln 56 Absatz 1bis und 57b Absatz 1 erlischt das Recht, nach Artikel 53 Absatz 2 ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

Ziff. 3 Art. 78f Abs. 2

Diese Bestimmung gilt zwei Jahre ab ihrem Inkrafttreten, danach gelten wieder die Bestimmungen des Bundesgesetzes

AB 2015 N 1635 / BO 2015 N 1635

über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Schriftliche Begründung

Am 1. Januar 2010 trat das Bundesgesetz über die Einführung der straflosen Selbstanzeige in Kraft. Es legt fest, dass Steuerpflichtige, die erstmals die Hinterziehung von Bundes-, Kantons- oder Gemeindesteuern selbst anzeigen, straffrei bleiben. Sie müssen allerdings die in den vergangenen zehn Jahren hinterzogenen Steuern samt Verzugszinsen nachbezahlen. Dieses Gesetz fördert die Selbstanzeige nicht sonderlich, denn die Einsparungen gegenüber der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung sind vernachlässigbar. So musste eine steuerpflichtige Person, die sich vor dem 1. Januar 2010 selbst angezeigt hat, die Nachsteuern samt Verzugszinsen für zehn Jahre und eine moderate Busse von einem Fünftel des hinterzogenen Betrages bezahlen. Wenn man bisher versteckte Gelder aufdecken will, ist es unserer Ansicht nach am einfachsten, ins Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und ins Bundesgesetz über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden eine Übergangsbestimmung einzufügen, mit welcher der Zeitraum, in dem die hinterzogenen Steuern erfasst und Strafsteuern bezahlt werden müssen, von zehn auf fünf Jahre verkürzt wird. Die Steuerpflichtigen sollen davon während zwei Jahren profitieren können. Das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen eignet sich sehr gut, um eine befristete Massnahme einzuführen, welche einen hohen Anreiz bildet, versteckte Einkünfte und Vermögenswerte aufzudecken. Diese Steueramnestie fördert ausserdem die Rückkehr in die Schweiz von im Ausland gelagertem un versteuertem Vermögen Schweizer Einwohner. Während in der Tat der Informationsaustausch zwischen den Schweizer und den ausländischen Steuerbehörden erfolgreich verläuft, können aufgrund des Bankgeheimnisses keine derartigen Informationen seitens der Schweizer Banken erhalten werden.

Art. 40*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Matter, Amstutz, Egloff, Flückiger Sylvia, Pieren, Rime, Walter)

Biffer

*Proposition Regazzi**Titre*

Modification du droit en vigueur

Ch. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral





Ch. 2 titre

2. La loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct est modifiée comme suit:

Ch. 2 art. 205d titre

Disposition transitoire de la modification du ...

Ch. 2 art. 205d al. 1

S'agissant des contribuables visés aux articles 175 alinéa 3 et 181a alinéa 1, la péremption prévue à l'article 152 intervient cinq ans après la fin de la période fiscale pour laquelle la taxation n'a pas été effectuée, alors qu'elle aurait dû l'être, ou pour laquelle la taxation entrée en force était incomplète.

Ch. 2 art. 205d al. 2

L'alinéa 1 n'est applicable que pendant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la présente disposition transitoire.

Ch. 3 titre

3. La loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes est modifiée comme suit:

Ch. 3 art. 72r titre

Adaptation de la législation cantonale à la modification du ...

Ch. 3 art. 72r al. 1

Les cantons adaptent leur législation aux modifications de la présente loi dès l'entrée en vigueur de celles-ci.

Ch. 3 art. 72r al. 2

Dès leur entrée en vigueur, les modifications prévues à l'article 78f s'appliquent directement en cas de dispositions cantonales contraires.

Ch. 3 art. 78f titre

Disposition transitoire de la modification du ...

Ch. 3 art. 78f al. 1

S'agissant des contribuables visés aux articles 56 alinéa 1bis et 57b alinéa 1, la péremption prévue à l'article 53 alinéa 2, intervient cinq ans après la fin de la période fiscale pour laquelle la taxation n'a pas été effectuée, alors qu'elle aurait dû l'être, ou pour laquelle la taxation entrée en force était incomplète.

Ch. 3 art. 78f al. 2

L'alinéa 1 n'est applicable que pendant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la présente disposition transitoire. Les dispositions de la loi fédérale sur la simplification du rappel d'impôt en cas de succession et sur l'introduction de la dénonciation spontanée non punissable sont ensuite à nouveau applicables.

Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition de la minorité a déjà été rejetée dans la disposition concernant la modification d'un autre acte dans l'objet 15.047.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich habe mich zu dieser "amnestie fiscale" schon beim Eintreten geäußert. Ich habe dort auch darauf hingewiesen, dass wir seit 2010 diese Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige haben, bei der man dann einfach auf zehn Jahre zurück die Steuern noch nachbezahlen muss, aber ohne Busse, ohne Strafe. Das ist, denke ich, richtig, dass man einfach die Steuern nachbezahlt, die man nicht bezahlt hat. Bei Erbschaften ist es nur auf drei Jahre zurück und auch nur Nachbezahlen.

Ich habe dann auch gesagt, dass eine weitere Erleichterung – zusätzlich zu dieser Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige – sich nur aufdrängen würde, wenn es um eine grundlegende Änderung des innerstaatlichen Rechts geht. Das ist eine Frage, die wir bei Gelegenheit miteinander einmal diskutieren müssen. Sie muss diskutiert werden, nämlich beispielsweise, wenn man die Verrechnungssteuervorlage bringt und dort den Mechanismus ändert oder wenn man die inländische Diskussion über irgendwelche Formen des Informationsaustausches führt. Aber hier besteht kein Anlass für eine zusätzliche Selbstanzeige oder Steueramnestie.

Sie können auch nicht alle zwei Jahre eine Amnestie machen. Sie werden dieses Vehikel oder dieses Instrument sicher einmal brauchen, wenn es dann darum geht, wirklich eine rechtlich massgebliche Änderung im Steuerrecht dieses Landes zu machen. Ich denke, diese Diskussion wird geführt, sei es in Zusammenhang mit der Verrechnungssteuer oder sei es in Zusammenhang mit einem anderen Steuerprojekt. Aber Sie können nicht in zwei oder fünf Jahren wieder über eine Steueramnestie diskutieren. Wenn Sie die heute machen wollten, allein für die Schweizer mit ausländischen Konten, dann, denke ich, ist es nicht der richtige Moment.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Ich bitte Sie, diesen Einzelantrag abzulehnen. Wie gesagt, wir haben bereits im Jahr 2010 eine straflose Selbstanzeige eingeführt. Würden wir jetzt ständig



Steueramnestien gleichsam im laufenden Gesetzgebungsverfahren beschliessen, wäre das noch eine Einladung zur Steuerhinterziehung. Es gibt ganz grosse verfassungsrechtliche Probleme. Damit würden wir sicher den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzen und auch, behaupte ich, den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung. Denn die, welche 2010 von der Amnestie Gebrauch gemacht haben, würden ja anders behandelt als jetzt jene, welche mit dem neuen Verfahren zum Zuge kommen würden.

Ich bitte Sie dringend, diesen Einzelantrag abzulehnen. Wie gesagt, wenn es jetzt um den automatischen Informationsaustausch im Inland gehen würde, könnte man vielleicht

AB 2015 N 1636 / BO 2015 N 1636

noch Überlegungen anstellen. Aber in diesem Fall hier sehen wir weder rechtspolitisch noch staatspolitisch einen Grund zur Einführung einer Steueramnestie.

Aeschi Thomas (V, ZG): Frau Kollegin Leutenegger Oberholzer, wie kommen Sie dazu, diesen Einzelantrag zur Ablehnung zu empfehlen, zumal wir diesen Antrag in der Kommission überhaupt nicht besprochen haben? Sie sprechen ja hier am Rednerpult für die Kommission und nicht für die SP-Fraktion.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Sie haben mit Ihrer Kritik vollständig Recht. Das war unangemessen. Ich hätte als Vorspann klar sagen sollen: "Die Kommission hat diesen Antrag nicht behandelt." Das ist für mich ein weiterer Grund, weshalb man Anträge, die weitreichende staatspolitische Konsequenzen haben, nicht gleichsam als Schuss aus der Hüfte im Plenum einbringen sollte. (*Teilweiser Beifall*) Man hätte den Antrag besser in der Kommission eingebracht. Aber Sie haben mit Ihrer Kritik vollständig Recht.

Persönlich bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Meier-Schatz Lucrezia (CE, SG), pour la commission: Je peux vous rassurer, Monsieur Aeschi: j'aurais comblé cette lacune, à la suite de l'exposé de Madame Leutenegger Oberholzer, en signalant le fait que la commission n'a pas été à même de traiter la proposition Regazzi et que les groupes ont eu l'occasion seulement hier de se prononcer à son sujet.

Je me souviens que nous avons, en 2010 – Monsieur Regazzi n'était pas encore au Parlement à l'époque –, alors que j'étais rapporteuse au sujet de la loi relative à la dénonciation spontanée non punissable, déjà discuté du délai de cinq ou dix ans. Si le Conseil des Etats veut se poser la question du délai, à la bonne heure! Quant à moi, je ne peux pas vous donner de recommandation de la commission.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.046/12455)

Für den Antrag Regazzi ... 85 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 80 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 41

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 15.046/12456)

Für Annahme des Entwurfes ... 111 Stimmen

Dagegen ... 52 Stimmen

(3 Enthaltungen)